



BBF · FFP

Platten · Carrelage · Piastrelle

Merkblatt Leistungsabgrenzungen

1. Trägerschaft und Grundlagen des Berufsbildungsfonds für das schweizerische Plattenleger Gewerbe (BBF Platten)

Der Schweizerische Plattenverband (SPV) mit Sitz in Dagmersellen und die Fédération Romande du Carrelage (FeRC) mit Sitz in Penthalthaz sind die Träger des BBF Platten. Die Geschäfte des BBF Platten werden vom Sekretariat des BBF Platten bei allen Unternehmen der Branche (Verbandsmitglieder und Nicht-Verbandsmitglieder) direkt und mit genau demselben Beitragsmodus eingezogen. Der BBF Platten wurde eingeführt, um die steigenden Kosten im Bereich der Berufsbildung in der Schweiz auf alle Unternehmen der Branche zu verteilen und nicht, wie früher, nur von den Verbandsmitgliedern finanzieren zu lassen.

Gemäss Art. 60 Abs. 3 BBG wurde der BBF Platten gemäss Fondsreglement für allgemeinverbindlich erklärt. Folglich sind gemäss Art. 3 ff. des Fondsreglements alle Betriebe mit branchentypischen Anstellungsverhältnissen verpflichtet, Beiträge zugunsten der Ausbildung zu entrichten. Gemäss Art. 7 des Fondsreglements finanziert der Berufsbildungsfonds Leistungen, die von dem SPV, der FeRC oder anderen Trägerschaften für die berufliche Grundbildung oder die höhere Berufsbildung erbracht werden. Auf Antrag der Fondskommission kann die Verwaltungskommission beschließen, den Leistungskatalog zu ändern.

Konkret bedeutet dies, dass der BBF Platten die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine optimale Berufsbildung in der Branche finanziert, insbesondere die Entwicklung und den Förderung folgender Bereiche:

- Abschlüsse der beruflichen Grundbildung (Berufsbezeichnung gemäss den Reglementen vom 28. September 2010 und ältere Berufsbezeichnungen):
 - Plattenlegerin EFZ (51103) / Plattenleger EFZ (51103)
 - Plattenlegerpraktikerin EBA (51104) / Plattenlegerpraktiker EBA (51104)
 - gelernte Plattenlegerin (51102) / gelernter Plattenleger (51102).
- Abschlüsse der höheren Berufsbildung:
 - Plattenlegerchef mit eidg. Fachausweis / Plattenlegerchefin mit eidg. Fachausweis
 - Plattenlegermeister mit eidg. Diplom / Plattenlegermeisterin mit eidg. Diplom.

Darüber hinaus werden die Erstellung des offiziellen Lehrmaterials sowie das Verfassen sämtlicher Prüfungsaufgaben für die Aus- und Weiterbildung finanziert. Darüber hinaus werden Leistungen im Bereich der Berufsmessen erbracht, damit auch die Plattenleger im immer schwieriger werdenden Kampf um Lernende vertreten sind. Auch die Unterstützung von Berufsmeisterschaften gehört zu diesen Aufgaben.

2. Nicht unterstützte Leistungen

Der BBF Platten schliesst die Finanzierung sämtlicher Leistungen aus, die nicht unter den Leistungskatalog fallen, sowie jene die von der öffentlich, rechtlichen Hand respektiv vom freien Markt mitfinanziert werden.

Während die Erarbeitung von Lehrmitteln sowie dessen Layout bis hin zur Druckvorlage dem Leistungskatalog vom BBF Platten entsprechen, werden Druck und Versand vom BBF Platten nicht unterstützt. Die praktische Umsetzung der Grundbildung wird in keiner Weise vom BBF Platten finanziert. Ferner werden weder Leistungen an überbetriebliche Kurse noch an die Lehrabschlussprüfung vergütet. Dieses Gebiet wird durch die regionalen Sektionen der Berufsverbände in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Ausbildungsbetrieben bearbeitet und finanziert.

Im weiteren werden keine Anbieter von Weiterbildungskursen unterstützt, sowie keine Stipendien oder Beiträge an Kursgelder bezahlt. Diese Angebote werden durch akkreditierte öffentliche (Berufsschulen) als auch private Institutionen erbracht und den Teilnehmern im freien Markt angeboten

3. Leistungsbereiche

Der BBF Platten finanziert gesamtschweizerische Basisarbeiten für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung. Dabei ist die regionale Umsetzung der Berufsbildung Sache der Kantone, die in Zusammenarbeit mit den regionalen Verbandssektionen und den Ausbildungsbetrieben die Finanzierung sicherstellen müssen.

Eine anrechenbare Leistung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes Art. 60 Abs. 6 BBG, in Verbindung mit Art. 11 Fondsreglement, könnte nur entstehen, wenn ein Betrieb bereits durch andere Beiträge an dieselben Leistungen finanzieren würde. Betriebe die bereits Beiträge zu Gunsten der Berufsbildung gemäss Art. 60 BBG leisten, reichen der Geschäftsstelle BBF Platten eine Kopie der entsprechenden Abrechnung ein.

Nachstehend einige Beispiele, die **keine** anrechenbaren Leistungen darstellen:

- a) Weiterbildungskurse für Mitarbeiter und andere Leistungen im Bereich der persönlichen Weiterbildung
Diese Leistungen werden durch die paritätischen Vollzugskosten von regionalen oder schweizerischen, allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) finanziert. Der BBF Platten erbringt in diesem Bereich keine Leistungen.
- b) Umsetzung der Ausbildungsverträge in der Plattenleger Grundbildung
Dieser Bereich wird durch die Sektionen vom SPV und der FeRC organisiert. Die Kantone und die Betriebe sind für die Finanzierung der Ausbildungsverträge zuständig. Der BBF Platten entrichtet keine Beiträge an überbetriebliche Kurse (ÜK) und Qualifikationsverfahren.
- c) Jahresbeitrag an regionale oder schweizerische Berufsverbände
SPV und FeRC verwenden die Verbandsbeiträge alleine zur Finanzierung der allgemeinen Verbandsaufgaben. Mit diesen Geldern werden keine Leistungen in der Berufsbildung im Rahmen des Leistungskataloges vom BBF Platten finanziert. Vielmehr finanziert der BBF Platten Bildungsleistungen, welche der SPV und die FeRC gesamtschweizerisch erbringen.
- d) Mitarbeit in Fachgremien der Berufsverbände, als Instruktor überbetrieblicher Kurse (ÜK) oder beim Qualifikationsverfahren sowie Expertentätigkeit für Berufs- und Meisterprüfungen.